



Abteilung 16
Deutsches Schulamt
Amt für Oberschulen

Ripartizione 16
Intendenza Scolastica Tedesca
Lufficio scuole superiori

Prot. Nr. AP/ST/et/32.12/12541

Bozen / Bolzano, 26.05.2000

Sachbearbeiter: Dr. Edith Brugger Paggi
Funzionario: Dr. Stephan Tschigg

Tel. 0471/41 55 28/

An die Direktoren
der Oberschulen
im Lande

An die Direktoren
der gesetzlich anerkannten Oberschulen
im Lande

RUNDSCHREIBEN DES SCHULAMTSLEITERS

Nr. 27/2000

Betreff: **Bestimmungen zur staatlichen Abschlussprüfung für Schüler mit Behinderung**

Sehr geehrte Frau Direktor!
Sehr geehrter Herr Direktor!

Bereits im letzten Schuljahr war es möglich, dass Schüler mit Behinderung eine differenzierte Abschlussprüfung ablegten und dadurch nicht ein reguläres Diplom, sondern eine Bestätigung der erreichten Kompetenzen in Bezug auf den Individuellen Erziehungsplan (IEP) erhielten.

Diese Bestimmungen sind in der Ministerialverordnung vom 4. Februar 2000, Nr. 31, (Artikel 17) für dieses Schuljahr bestätigt und mit Beschluss der Landesregierung Nr. 1784 vom 22. Mai 2000 übernommen worden.

Für Schüler mit Behinderung, die eine gleichwertige Abschlussprüfung ablegen und somit ein reguläres Diplom über die bestandene Abschlussprüfung erwerben, gilt folgendes:

Der Klassenrat geht in seinem Bericht an die Prüfungskommission ein auf die Behinderungsart und die daraus entstehenden Beeinträchtigungen; auf die durchgeführten Aktivitäten und spezifischen Maßnahmen; den Einsatz des Integrationslehrers und Betreuers; den Einsatz von Hilfsmitteln; die Art der Überprüfungen, die im Laufe des Schuljahres durchgeführt worden sind (technische Hilfsmittel, personelle Hilfen, inhaltliche Schwerpunkte, Zeiten) und die Notwendigkeit eventueller gleichwertiger Prüfungsaufgaben. Der Bericht enthält schließlich jede andere Information, die für die Prüfungskommission dienlich sein kann, um die Abschlussprüfung für den Schüler mit Behinderung angemessen durchführen zu können.

Wichtig ist, bei diesen Entscheidungen auch den Schüler mit Behinderung mit einzubeziehen, damit er seine Vorstellungen und Bedürfnisse klar formulieren kann.

Die Prüfungskommission beschließt aufgrund des Berichtes des Klassenrates die notwendigen Maßnahmen in Bezug auf die eventuell längere Zeit für die Durchführung der Prüfungsarbeiten, personelle Hilfen für Autonomie und Kommunikation und den Einsatz technischer Hilfsmittel sowie die Erstellung eventueller gleichwertiger Prüfungsaufgaben. Da es sich bei der Abschlussprüfung um einen Studientitel handelt, müssen auch die überprüften Kompetenzen jenen entsprechen, die mit der Verleihung dieses Studientitels verbunden sind. Hier liegt ein entscheidender Unterschied zur Abschlussprüfung über die Mittelschule.

Das Ziel, gleichwertige Prüfungsaufgaben zu stellen, kann in folgender Weise erreicht werden:

- Die offiziellen Prüfungsaufgaben werden mit Hilfe technischer Hilfsmittel ausgeführt (Computer, Schreibmaschinen, Lesegeräte) oder der Integrationslehrperson angesagt. Sollte es notwendig sein, die Prüfung in einem anderen Raum durchzuführen, um die anderen Kandidaten nicht zu stören, so muss die Kommission eine entsprechende zusätzliche Aufsicht einsetzen.
- Die offiziellen Prüfungsaufgaben werden mit anderen Modalitäten ausgeführt: Wesentliche Schwerpunkte werden herausgefiltert, die Aufgaben werden anders strukturiert. Durch eine Vereinfachung der Vorgabe müssen aber trotzdem für den Bereich wesentliche Kompetenzen überprüft werden können. Die Schwierigkeit bei dieser Form besteht darin, dass die Abänderung in relativ kurzer Zeit erstellt werden muss, damit der Kandidat nicht zu lange auf seine Aufgaben warten muss.
- Die Kommission erstellt eigene Prüfungsaufgaben mit Inhalten, die sich zwar von den offiziellen Prüfungsaufgaben unterscheiden, aber gleichwertig für die Überprüfung der für diesen Studientitel notwendigen Endkompetenzen sind. Die Prüfung muss auch in Einklang stehen mit dem erfolgten Bildungsverlauf. In diesem Fall erstellt die Kommission unter Mithilfe auch der Integrationslehrperson die Prüfungsaufgaben im Vorhinein.
- Auch beim mündlichen Prüfungsgespräch werden die aus der Behinderung entstehenden Beeinträchtigungen berücksichtigt und die entsprechenden Hilfen vorgesehen.

Die längeren Zeiten für die Durchführung der Prüfungen sollten in der Regel keine Erhöhung der Anzahl der Tage für die schriftlichen Prüfungen zur Folge haben. In Ausnahmefällen ist aufgrund des Schweregrades der Behinderung jedoch auch dies

möglich. Grundsätzlich sollte in einem solchen Fall eher die Durchführung einer gleichwertigen Prüfung mit geringerem Zeitaufwand in Betracht gezogen werden als die offizielle Prüfung auf zwei Tage aufzuteilen.

Die personellen Hilfestellungen schließlich können folgender Art sein:

(a) Für Hilfestellungen in der persönlichen Autonomie (Bewegung, Toilette, Essen) sollte die entsprechende Betreuungsperson zur Verfügung stehen und bei Bedarf gerufen werden können.

(b) Die Hilfestellung bei der Durchführung der Prüfungsaufgaben im Sinne einer Hilfe beim Durchblättern von Unterlagen, die die Kommission genehmigt hat (Wörterbücher usw.) und die Hilfestellung beim Umgang mit Geräten oder beim Schreiben auf Ansage des Kandidaten werden von der Integrationslehrperson bzw. einer Lehrperson des Klassenrates durchgeführt, die dieselben Funktionen auch während des Schuljahres innehatte. Die Integrationslehrperson ist nicht Mitglied der Prüfungskommission.

Für Schüler hingegen, für die aufgrund des Individuellen Erziehungsplans Zielsetzungen und Lernwege erstellt wurden, die von den offiziellen Lehrplänen stark abweichen, werden differenzierte Prüfungsaufgaben erstellt, die dazu dienen, die Erreichung der Ziele und Kompetenzen, so wie sie im Individuellen Erziehungsplan angegeben sind, zu überprüfen. In diesem Fall erhält der Schüler kein reguläres Abschlussdiplom. Die erreichten Kompetenzen, Fähigkeiten und der Wissensstand werden mittels einer Bestätigung dokumentiert.

Mit freundlichen Grüßen

DER SCHULAMTSLEITER
Dr. Walter Stifter